

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom, mit dem die L 236 Maishofener Landesstraße als Landesstraße aufgelassen und mehrere Straßen als Landesstraßen übernommen werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

§ 1

Die L 236 Maishofener Landesstraße wird als Landesstraße aufgelassen.

§ 2

(1) Als Landesstraße B wird die in der Gemeinde Eben im Pongau im Ortszentrum gelegene Gemeindestraße mit der Grundstücks Nr 484/4 KG 55303 Eben in einer Länge von 0,150 km als Teil der B 99 Katschberg Straße übernommen.

(2) Als Landesstraße I. Ordnung wird der in der Gemeinde Bergheim gelegene, bei der bisherigen Anschlussstelle der L 101 Mattseer Landesstraße an die B 156 Lamprechtshausener Straße (alt) in Lengfelden beginnende und bis zur Einbindung in die B 156 Lamprechtshausener Straße (neu) beim Kreisverkehr Lengfelden reichende Straßenteil in einer Länge von 0,2 km als Verlängerung der L 101 übernommen.

(3) Als Landestraßen II. Ordnung werden übernommen:

1. unter der Bezeichnung L 236 Kirchhamer Landesstraße die in der Gemeinde Maishofen im Ortsteil Kirchham gelegene Gemeindestraße, beginnend bei der Einbindung Sattlerweg bis zur Abzweigung Neunbrunnen in einer Länge von 0,975 km;
2. unter der Bezeichnung L 274 Schwarzacher Landesstraße die in der Gemeinde Schwarzach im Pongau gelegene Ortsdurchfahrt Schwarzach, beginnend bei Straßenkilometer 12,240 bis Straßenkilometer 14,615, jeweils der ehemaligen B 311 Pinzgauer Straße, in einer Länge von 2,375 km;

3. der in der Gemeinde St. Veit im Pongau gelegene, bei der bisherigen Anschlussstelle der L 218 St Veiter Landesstraße an die B 311 Pinzgauer Straße (alt) im Ortsteil Grafenhof-Dorf beginnende und bis zur Einbindung in die B 311 Pinzgauer Straße (neu) reichende Straßenteil als Verlängerung der L 218 in einer Länge von 0,095 km;
4. die in der Gemeinde Uttendorf gelegene Gemeindestraße, beginnend im Ortsteil Schneiderrau, Straßenkilometer 9,987, bis zum Enzingerboden, Straßenkilometer 17,095, als Verlängerung der L 264 Stubachtal Landesstraße in einer Länge von 7,108 km.

§ 3

Außer der Erfüllung der im § 22 des Salzburger Landesstraßengesetzes 1972, LGBl Nr 119, in der geltenden Fassung bestimmten Leistungspflicht hat die Gemeinde Uttendorf während eines Zeitraums von fünf Jahren einen Betrag von 25 % des durchschnittlichen Bruttogehalts eines Straßenwärters je angefangenen Straßenkilometer der unter § 2 Abs 3 Z 4 genannten Straße an das Land zu entrichten. Der Erhaltungsbeitrag wird zur Hälfte jeweils zum 1. März und 1. September fällig.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft.

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Das Gesetzesvorhaben sieht die Auflassung der L 236 Maishofener Landesstraße als Landesstraße einerseits und die Übernahme von insgesamt sechs Straßen bzw Straßenteilen als Landesstraßen vor. Sämtlichen Änderungen liegen Vorschläge der für den Straßenbau zuständigen Abteilung 6 des Amtes der Landesregierung zu Grunde.

1.1. Die Auflassung der L 236 Maishofener Landesstraße als Landesstraße sowie die Übernahme der Ortsdurchfahrt Kirchham als Landesstraße mit der Bezeichnung L 236 Kirchhamer Landesstraße ist Folge der Verkehrseröffnung der Unterflurtrasse Kirchham in der Gemeinde Maishofen. Die L 236 hat ihre Bedeutung für den überörtlichen Verkehr im Land verloren. Sie wird als Gemeindestraße weitergeführt. Im Gegensatz dazu ist die bestehende Ortsdurchfahrt Kirchham insbesondere bei Unfällen in der Unterflurtrasse oder bei Reinigungsarbeiten für den Verkehr von überörtlicher Bedeutung. Sie soll daher als Landesstraße II. Ordnung mit der frei werdenden Bezeichnung L 236 Kirchhamer Straße übernommen werden.

1.2. Ebenfalls in Folge einer Verkehrseröffnung, nämlich der Umfahrung Schwarzach (Schönbergtunnel), soll es zur Übernahme der bisherigen Ortsdurchfahrt Schwarzach als Landesstraße mit der Bezeichnung L 274 Schwarzacher Landesstraße kommen, und zwar aus den gleichen Gründen wie unter Pkt 1.1. für die Ortsdurchfahrt Kirchham ausgeführt.

1.3. Mit den geringfügigen Verlängerungen der L 101 Mattseer Landesstraße (200 m) und der L 218 St Veiter Landesstraße (95 m) werden die bisherigen „Lücken“ zwischen den neuen Verläufen der B 156 Lamprechtshausener Straße im Bereich des Kreisverkehrs Lengfelden bzw der B 311 Pinzgauer Straße im Bereich des Ortsteils Grafenhof-Dorf und den bisherigen Anschlussstellen geschlossen. Gleiches gilt für die Übernahme der im Ortsgebiet der Gemeinde Eben im Pongau gelegenen Gemeindestraße (Gst 484/4 KG 55303 Eben), über die seit der Verkehrseröffnung der Ortsdurchfahrt Eben der gesamte Verkehr der B 99 Katschberg Straße in Fahrtrichtung Hüttai - Bischofshofen führt. Die Gesamtlänge der Gemeindestraße beträgt 150 m.

1.4. Die Übernahme der Gemeindestraße im Stubachtal vom Ortsteil Schneiderau bis zum Einziger Boden in Verlängerung der Landesstraße L 264 Stubachtal Landesstraße war bereits im Landesstraßen-Übernahmeprogramm (SALÜ) 2001 vorgesehen und soll nunmehr umgesetzt werden. Der funktionsgerechte Ausbau erfolgte bereits anlässlich des Gesamtausbaus der Stubachtalstraße in den Jahren 1997 bis 2001. Der erste Teilabschnitt bis zum Ortsteil Schneiderau wurde bereits mit Gesetz LGBl Nr 85/2000 übernommen.

2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG.

3. Übereinstimmung mit Gemeinschaftsrecht:

Das Vorhaben steht nicht im Widerspruch zu gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben.

4. Finanzielle Auswirkungen:

Nach Schätzung der für den Straßenbau zuständigen Abteilung (6) des Amtes der Landesregierung kommt es zu folgenden finanziellen Auswirkungen:

4.1. Der Übernahme der Ortsdurchfahrt Kirchham steht die Auflassung der in etwa gleich langen L 236 Maishofener Landesstraße gegenüber. Insofern wirkt sich dieses Vorhaben für das Land und die Gemeinde Maishofen weitgehend kostenneutral aus.

4.2. Der jährliche Erhaltungsaufwand für die Ortsdurchfahrt Schwarzach beträgt durchschnittlich 16.200 €/km. Insgesamt ergeben sich daher Kosten von ca 38.500 € jährlich.

4.3. Der Erhaltungsaufwand für die Verlängerungen der L 101 (200 m) und L 218 (95 m) beträgt bei durchschnittlichen Kosten von 15.000 €/km insgesamt ca 4.500 € pro Jahr. Für die Übernahme der in der Gemeinde Eben im Pongau gelegenen Gemeindestraße (150 m) als Teil der B 99 Katschberg Straße ist mittelfristig mit keinen zusätzlichen Kosten zu rechnen, zumal dieses Straßenstück erst vor kurzem von der Gemeinde neu errichtet wurde.

4.4. Die für das Land anfallenden Kosten für den Betrieb und die Erhaltung der L 264 betragen ca 11.000 €/km und Jahr. Die vorgeschlagene Übernahme des zweiten Teils der Stubachtalstraße verursacht daher jährliche Mehrkosten in der Höhe von ca 78.000 €. Die gegenüber den Landesstraßen L 101, L 218 und L 274 doch erheblich geringeren Erhaltungskosten je Straßenkilometer sind auf die geringe Straßenbreite der L 264 von durchschnittlich 4 bis 4,5 m zurückzuführen.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Die im Begutachtungsentwurf enthaltene Übernahme des zweiten Teils der Stubachtalstraße in der Gemeinde Uttendorf als Verlängerung der L 264 wurde von der Finanzabteilung des Amtes der Landesregierung unter Hinweis auf die fehlende Kostenbeteiligung der Gemeinde und die derzeit schwierigen finanziellen Rahmenbedingungen des Landes Salzburg abgelehnt. Auf Grund danach stattgefundener Gespräche zwischen dem Finanz- und dem Straßenbauressort konnte jedoch Einigung für eine Übernahme erzielt werden unter der Bedingung, dass die Gemeinde Uttendorf, wie bei der Übernahme von Gemeindestraßen als Landesstraßen II. Ordnung üblich, während fünf Jahren einen Betrag von 25 % des durchschnittlichen Bruttogehalts eines Straßenwärters je angefangenen Straßenkilometer an das Land leistet. Der Kostenbeitrag ist im § 3 berücksichtigt.

Die Übernahme der Ortsdurchfahrt Schwarzach wurde dagegen seitens der Finanzabteilung des Amtes der Landesregierung nicht grundsätzlich abgelehnt. Es sollte jedoch geprüft werden, ob dieser Straßenabschnitt nicht auch als Gemeindestraße geführt werden kann. Die für den Straßenbau zuständige Abteilung 6 des Amtes der Landesregierung hat daraufhin das Vorhaben einer neuerlichen Prüfung unterzogen – mit dem Ergebnis, dass die Übernahme erforderlich und im Interesse des Landes ist: Einerseits ist die Ortsdurchfahrt Schwarzach insbesondere bei Unfällen im Schönbergtunnel oder bei Reinigungsarbeiten für den Verkehr von überörtlicher Bedeutung, andererseits sind ansonsten die bestehenden Landesstraßen L 213 Goldegger Straße und L 255 Untersberg Straße nicht mehr an das überörtliche Landesstraßennetz angeschlossen. An der Übernahme wird daher festgehalten.

Die Übernahme der im Ortsgebiet von Eben im Pongau gelegenen Gemeindestraße als Teil der B 99 Katschberg Straße wurde von der Abteilung 6 erst während des Begutachtungsverfahrens vorgeschlagen. Die davon in Kenntnis gesetzte Finanzabteilung hat dagegen keinen Einwand erhoben. Die Übernahme ist im Gesetzesvorschlag berücksichtigt.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 3:

Das zu übernehmende Straßenstück ist derzeit Gemeindestraße. Die Gemeinde Uttendorf hat daher, wie bei der Übernahme von Gemeindestraßen als Landesstraßen II. Ordnung üblich, während fünf Jahren einen Betrag von 25 % des durchschnittlichen Bruttogehalts eines Straßenwärters je angefangenen Straßenkilometer an das Land zu entrichten.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.